

Zulassung gesundheitsbezogener Angaben zu Glucose zu Recht abgelehnt

Luxemburg/Stadt (mm) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass mehrere gesundheitsbezogene Angaben zu Glucose nicht zugelassen werden können. Derartige gesundheitsbezogene Angaben über Zucker senden demnach ein widersprüchliches und verwirrendes Signal an die Verbraucher. Der Gerichtshof hat das Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union zurückgewiesen, wonach die Kommission fehlerfrei festgestellt hat, dass die Angaben zum Verzehr von Zucker aufrufen, obwohl ein solcher Aufruf den allgemein anerkannten Ernährungs- und Gesundheitsgrundsätzen zuwiderläuft. (Az.: C-296/16 P)

Ein deutsches Unternehmen stellt in unterschiedlichen Formaten für den deutschen und den europäischen Markt Produkte her, die fast vollständig aus Glucose bestehen. Der klassische Würfel besteht aus acht Glucosetäfelchen zu je 6 g. Im Jahr 2011 wurde die Zulassung u.a. folgender gesundheitsbezogener Angaben beantragt: „Glucose wird im Rahmen des normalen Energiestoffwechsels verstoffwechselt“, „Glucose unterstützt die normale körperliche Betätigung“, „Glucose trägt zu einem normalen Energiegewinnungsstoffwechsel bei“, „Glucose trägt zu einem normalen Energiegewinnungsstoffwechsel bei körperlicher Betätigung bei“ und „Glucose trägt zu einer normalen Muskelfunktion bei“. Die Zielgruppe bestand aus aktiven, gesunden sowie gut und auf Dauerleistungen trainierten Männern und Frauen.

Trotz der positiven Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die zu dem Ergebnis gekommen war, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Aufnahme von Glucose und dem Beitrag zu einem normalen Energiegewinnungsstoffwechsel nachweisbar sei, lehnte die Kommission die Zulassung dieser Angaben im Januar 2015 ab. Sie befand nämlich, dass die in Rede stehenden gesundheitsbezogenen Angaben ein widersprüchliches und verwirrendes Signal an die Verbraucher senden würden, da diese zum Verzehr von Zucker aufgerufen würden, für den nationale und internationale Behörden aber eine Verringerung des Verzehrs empföhlen. Selbst wenn diese Angaben nur mit speziellen Bedingungen für ihre Verwendung und/oder mit zusätzlichen Erklärungen oder Warnungen zugelassen würden, würde die Irreführung der Verbraucher nicht genügend eingedämmt, sodass von einer Zulassung dieser Angaben abgesehen werden sollte.

Mit Urteil vom 16.03.2016 (Az. T-100/15) wies das Gericht der Europäischen Union die vom Hersteller erhobene Klage ab und bestätigte damit die Entscheidung der Kommission. Zur Begründung wies das Gericht u.a. darauf hin, dass die Kommission, auch wenn sie die Stellungnahmen der EFSA (deren Aufgabe lediglich darin besteht, zu prüfen, ob die gesundheitsbezogenen Angaben durch wissenschaftliche Nachweise abgesichert sind und ob ihre Formulierung bestimmten Kriterien entspricht) nicht in Frage gestellt hat, im Rahmen des Risikomanagements die Vorschriften des Unionsrechts und sonstige relevante legitime Faktoren zu berücksichtigen hat. Da der Durchschnittsverbraucher nach den allgemein anerkannten Ernährungs- und Gesundheitsgrundsätzen seinen Zuckerverzehr verringern soll, war die Feststellung der Kommission nicht fehlerhaft, dass die in Rede stehenden gesundheitsbezogenen Angaben, die nur die positiven Effekte für den Energiegewinnungsstoffwechsel herausstellen, ohne die mit dem Verzehr von mehr Zucker verbundenen Gefahren zu erwähnen, mehrdeutig und irreführend sind und daher nicht zugelassen werden können.

Gegen das Urteil wurde Rechtsmittel eingelegt und auf vier Gründe gestützt. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird eine Entscheidung „infra petita“ durch das Gericht gerügt, das eine Prüfung der Ausübung des Ermessens durch die Kommission – über das diese bei der Entscheidung über die Aufnahme der in Rede stehenden Angaben in die Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben verfüge – zu Unrecht abgelehnt habe. Der zweite Rechtsmittelgrund stützt sich auf einen Verstoß gegen Art. 18 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1924/2006 und gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes beruht auf dem Argument, dass die allgemein anerkannten Ernährungs- und Gesundheitsgrundsätze die Ablehnung der Aufnahme der in Rede stehenden Angaben in die Liste der zulässigen Angaben nicht rechtfertigen könnten, da die Kommission die wissenschaftliche Absicherung dieser Angaben als Hauptaspekt berücksichtigen müsse. Der zweite Teil beruht auf der Annahme, dass die fraglichen gesundheitsbezogenen Angaben bei den Verbrauchern weder Verwirrung noch Missverständnisse hervorriefen. Nach dem dritten Teil seien diese Angaben weder mehrdeutig noch irreführend. Im Rahmen des vierten Teils macht der Produzent geltend, die

Kommission hätte die Aufnahme der in Rede stehenden Angaben in die Liste der zulässigen Angaben mit der Maßgabe zulassen müssen, dass ihre Verwendung spezifischen Verwendungsbedingungen unterliege oder um zusätzliche Erklärungen oder Warnungen ergänzt werde. Der dritte Rechtsmittelgrund stützt sich auf einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Mit dem vierten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend gemacht.

Das gegen das Urteil des Gerichts eingelegte Rechtsmittel wies der Gerichtshof der Europäischen Union zurück, da keines der von dem betreffenden Unternehmen vorgenannten Argumente durchgreife.

Das Urteil vom 08.06.2017 ist rechtskräftig.